



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/057/20

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	27.10.2020
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	05.11.2020		öffentlich

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Altenbeken auf Genehmigung von Online-Fraktionssitzungen; Änderung der Hauptsatzung

Sach- und Rechtslage:

Zulassung von Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der Aufwandsentschädigung

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag begehrt die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Altenbeken, auch Online-Fraktionssitzung als entschädigungsfähig i.S.d. Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) anzuerkennen.

Wie der Antrag zutreffend darlegt, führt der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 24.02.2020 aus, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstorganisation die Möglichkeit hat, auch für Online-Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 45 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW zu gewähren, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine solche Entscheidung der Gemeinde über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist vom jeweiligen Rat zu treffen.

Änderung der Hauptsatzung

Bezüglich der beantragten Änderung der Hauptsatzung appelliert die Verwaltung an die beantragende Fraktion, diese Satzungsänderung zunächst zurückzustellen.

Die derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken ist seit dem 01.10.1999 in Kraft und besteht, bis auf die nachfolgend aufgeführten vier punktuellen Änderungen

- Streichung des § 11 Abs. 5, Bildung von Arbeitskreisen und Übertragung von Verwaltungsaufgaben
- Streichung des § 4, Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften (Ortsvorsteher)
- Wiederaufnahme des § 4 (Wiederaufnahme der Ortsvorsteher)

- Aufnahme des § 12 Abs. 5, Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende)

nunmehr seit 21 Jahren im Wesentlichen fort.

Vor dem Hintergrund dieser Zeitspanne ist es aus Sicht der Verwaltung dringend erforderlich, die Hauptsatzung (ebenso wie die Geschäftsordnung) an die aktuelle Rechtslage unter Berücksichtigung digitaler Verwaltungspraktiken anzupassen und insgesamt neu zu beschließen, was in einer der nächsten Ratssitzungen, ggfs. mit Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, erfolgen sollte.

Im Gegensatz zum Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, der eine Änderung der Hauptsatzung mit zwei Drittel Mehrheit erforderlich macht, ist die entschädigungsfähige Anerkennung von Online-Fraktionssitzungen durch einfachen Ratsbeschluss rechtskonform möglich.
Daher sollte die diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung im Zuge einer ohnehin geplanten Neufassung dieser Norm erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Abrechnungsfähigkeit von Online-Fraktionssitzungen, die seit dem 01.11.2020 ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wurden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind gegenüber der Verwaltung glaubhaft zu machen.